

Antrag

der Abg. Andreas Deuschle u. a. CDU

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren**

Anteil der gesetzlich und privat Krankenversicherten in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Personen in Baden-Württemberg gesetzlich krankenversichert sind, aufgliedert nach den sechs Kassenarten in der gesetzlichen Krankenversicherung (Ersatzkassen, Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Knappschaft und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau);
2. wie sich die Gruppe der gesetzlich Krankenversicherten nach ihrem jeweiligen Status aufgliedert (familienversichert, z. B. Kinder, Jugendliche, Ehepartner, Rentner, Empfänger von Arbeitslosengeld [ALG] II, freiwillig versichert);
3. wie hoch der Anteil der gesetzlich Krankenversicherten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg ist;
4. wie viele Personen in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis privat krankenversichert sind;
5. inwiefern ihr bekannt ist, wie sich die Gruppe der privat Krankenversicherten nach ihrem jeweiligen Status aufgliedert (familienversichert, Beamte, Selbstständige, Abgeordnete, private Zusatzversicherung);
6. wie hoch der Anteil der privat Krankenversicherten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach ist;

7. inwiefern ihr bekannt ist, wie viele Personen in Baden-Württemberg insgesamt gesetzlich oder privat krankenversichert sind oder über den § 264 Sozialgesetzbuch (SGB) V von einer gesetzlichen Krankenkasse betreut werden (tabellarische Darstellung);
8. wie viele Personen in Baden-Württemberg keine Krankenversicherung haben;
9. wie hoch der Anteil der Personen in Baden-Württemberg im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ist, die nicht krankenversichert sind und wie sich dieser Personenkreis zusammensetzt.

13.10.2015

Deuschle, Teufel, Brunnemer, Dr. Engeser, Kunzmann,
Raab, Schiller, Schreiner, Rüeck CDU

Begründung

Die Krankenversicherung ist neben der Haftpflichtversicherung in finanzieller Hinsicht zur Absicherung von größter, ja existenzieller Bedeutung für den Großteil der Bevölkerung.

Die zur Erhebung angefragten Zahlen sind von großem Interesse, um einen Überblick über die Situation in Baden-Württemberg zu erhalten, wie hoch der Anteil in der Gesamtbevölkerung ist, die über eine Krankenversicherung verfügen und wie sich diese Personengruppe aufgliedert, aber auch, um zu erfahren, wie viele Personen nach wie vor keine Krankenversicherung haben und wie sich diese Personengruppe aufgliedert.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2015 Nr. 52-0141.5/15/7571 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Personen in Baden-Württemberg gesetzlich krankenversichert sind, aufgegliedert nach den sechs Kassenarten in der gesetzlichen Krankenversicherung (Ersatzkassen, Allgemeine Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Knappschaft und Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau);*

Nach der amtlichen Statistik KM 6¹ waren in Baden-Württemberg zum 1. Juli 2015 insgesamt 9.060.911 Bürgerinnen und Bürger gesetzlich krankenversichert. Aufgegliedert nach den sechs Kassenarten in der gesetzlichen Krankenversicherung ergibt sich folgende Aufteilung:

¹ Bei der KM 6-Statistik handelt es sich um die allgemein verfügbare Statistik, in der die Anzahl aller zum 1. Juli eines Jahres gesetzlich krankenversicherter Personen, gegliedert nach Altersgruppe, Wohnort, Versicherten-Status und Kassenart enthalten ist.

Kassenart	Versicherte
Ortskrankenkassen	3.880.905
Betriebskrankenkassen	1.502.943
Innungskrankenkassen	701.437
Knappschaft Bahn See	34.453
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau	86.226
Ersatzkassen	2.854.947
Gesamt	9.060.911

2. wie sich die Gruppe der gesetzlich Krankenversicherten nach ihrem jeweiligen Status aufgliedert (familienversichert, z. B. Kinder, Jugendliche, Ehepartner, Rentner, Empfänger von Arbeitslosengeld [ALG] II, freiwillig versichert);

Folgende Verteilung ergibt sich im Hinblick auf den versicherungsrechtlichen Status der gesetzlich Krankenversicherten in Baden-Württemberg gemäß der Statistik KM 6:

Versicherungsrechtlicher Status	Mitglieder	Familienangehörige
Pflichtmitglieder	3.942.709	1.615.376
Freiwillige Mitglieder	855.233	576.040
Rentner	1.960.893	110.660
Gesamt	6.758.835	2.302.076

Eine detailliertere Auswertung, wie sie die amtliche Statistik KM 1 vorsieht, ist nur für die Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen möglich. Die Ersatzkassen, die Knappschaft Bahn See und die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau sind nur zur Meldung auf Bundesebene verpflichtet. Daten aus Baden-Württemberg liegen für diese Krankenkassen nicht vor.

Die folgende Tabelle zeigt die Versichertenstruktur der Krankenkassen, die für Baden-Württemberg Zahlen melden:

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg				
Monatstatistik der gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung über Mitglieder, Familienangehörige und Kranke (Vordruck KM 1)				
Jahr: 2015 Monat: 07				
Kassenart: Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen				
Bezeichnung	Schl.-Nr.	Männer	Frauen	Zusammen
		1	2	3
1. Mitglieder der Krankenkasse				
Pflichtmitglieder AKV				
mit Entgeltfortzahlungsanspruch für mindestens 6 Wochen (ohne Empfänger von Arbeitslosengeld und Unterhaltsleistungen nach dem SGB III)	10010	1 529 304	1 431 902	2 961 206
ohne Entgeltfortzahlungsanspruch für mindestens 6 Wochen	10011	338	477	815
Auszubildende (mit Entgelt)	10015	96 512	78 257	174 769
Arbeitslosengeldempfänger nach dem SGB III	10030	43 241	37 768	81 009
ALG II-Empfänger	10031	94 607	83 712	178 319
Landwirtschaftliche Unternehmer	10050	-----	-----	-----
Mitarbeitende Familienangehörige	10051	-----	-----	-----
Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, § 2 Abs. 1 Nr. 7 KVLG 1989	10060	10 619	5 988	16 607
Sonstige Pflichtmitglieder (ohne 10090 bis 10170)	10070	41 444	25 570	67 014
Studenten, Praktikanten, Auszubildende ohne Entgelt	10090	32 637	26 655	59 292
Rehabilitanden	10110	3 036	1 828	4 864
Selbstständige Künstler und Publizisten	10130	5 268	4 449	9 717
Versicherungspflichtige Vorruhestandsgeldempfänger nach § 5 Abs. 3 SGB V / § 2 Abs. 6 KVLG 1989	10150	65	157	222
Freiwillig Wehrdienstleistende	10170	206	25	231
Pflichtmitglieder AKV gesamt (Schl.-Nr. 10010 – 10170)	10199	1 760 765	1 618 531	3 379 296
Freiwillige Mitglieder AKV				
mit Anspruch auf Krankengeld nach Ablauf von 6 Wochen	10210	320 155	66 496	386 651
ohne Anspruch auf Krankengeld	10212	136 981	96 955	233 936
Freiwillige Mitglieder – Arbeitnehmer – aus den Schl.-Nm. 10210 und 10212	10217	298 853	60 372	359 225
Freiwillige Mitglieder – hauptberuflich Selbstständige – aus den Schl.-Nm. 10210 und 10212	10218	79 227	32 112	111 339
Freiwillige Mitglieder – Rentner aus den Schl.-Nm. 10210 und 10212	10219	28 252	18 100	46 352
Vorruhestandsgeldempfänger mit Beitragszuschuß nach § 257 Abs. 3 SGB V	10230	12	7	19
Studenten	10250	492	351	843
Freiwillig Versicherte mit Auslandsaufenthalt (§240 Abs. 4a SGB V)	10270	3 410	968	4 378
Freiwillige Mitglieder AKV gesamt (Schl.-Nr. 10210 – 10270 ohne 10217 und 10218)	10299	461 050	164 777	625 827
Mitglieder AKV gesamt (Schl.-Nr. 10199, 10299)	10399	2 221 815	1 783 308	4 005 123
Mitglieder KVdR				
Rentner und Rentenantragsteller	10499	661 117	860 374	1 521 491
Altenteiler und sonstige Versicherte der landwirtschaftlichen Krankenkassen	10599	-----	-----	-----
Mitglieder gesamt (Schl.-Nr. 10399, 10699)	10999	2 882 932	2 643 682	5 526 614
2. Mitversicherte Familienangehörige				
Mitversicherte Familienangehörige der AKV (der Schl.-Nr. 10399)	11010	779 919	1 091 781	1 871 700
Mitversicherte Kinder der AKV nach § 10 Abs. 2 und 4 SGB V (aus Schl.-Nr. 11010)	11015	742 603	718 908	1 461 511
Mitversicherte Familienangehörige der KVdR und der Altenteiler (der Schl.-Nr. 10699)	11030	17 170	81 099	98 269
Mitversicherte Kinder der KVdR nach § 10 Abs. 2 und 4 SGB V (aus Schl.-Nr. 11030)	11035	13 007	12 573	25 580
Mitversicherte Familienangehörige gesamt (Schl.-Nr. 11010, 11030)	11099	797 089	1 172 860	1 969 969
3. Versicherte				
Versicherte AKV gesamt (Schl.-Nr. 10399, 11010)	12010	3 001 734	2 875 089	5 876 823
Versicherte KVdR und Altenteiler gesamt (Schl.-Nr. 10499, 10599, 11030)	12030	678 287	941 473	1 619 760
Versicherte gesamt (Schl.-Nr. 12010, 12030)	12099	3 680 021	3 816 562	7 496 583

3. wie hoch der Anteil der gesetzlich Krankenversicherten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg ist;

Im Jahr 2014 lebten nach Angaben des Statistischen Landesamts 10.716.644 Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg. Legt man die in der KM 6-Statistik aufgeführte Anzahl der gesetzlich Krankenversicherten (9.060.911) zugrunde, ergibt sich ein Anteil der gesetzlich Krankenversicherten von rd. 84,55 Prozent im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg.

4. *wie viele Personen in Baden-Württemberg nach ihrer Kenntnis privat krankenversichert sind;*
5. *inwiefern ihr bekannt ist, wie sich die Gruppe der privat Krankenversicherten nach ihrem jeweiligen Status aufgliedert (familienversichert, Beamte, Selbstständige, Abgeordnete, private Zusatzversicherung);*
6. *wie hoch der Anteil der privat Krankenversicherten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung in Baden-Württemberg ihrer Kenntnis nach ist;*

Die Private Krankenversicherung wird in Deutschland von privatrechtlichen Unternehmen in den Rechtsformen Aktiengesellschaft und Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) betrieben. Eine Berichtspflicht, die vergleichbar mit der der gesetzlichen Krankenkassen ist, existiert nicht.

Die meisten Unternehmen, die eine private Krankenversicherung durchführen, sind Mitglied des Verbands der Privaten Krankenversicherung bzw. mit diesem verbunden (Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und die Postbeamtenkrankenkasse). Der Verband der Privaten Krankenversicherung hatte am 31. Dezember 2013 43 ordentliche und sieben außerordentliche Mitgliedsunternehmen.

Neben den Unternehmen, die dem Verband der Privaten Krankenversicherung angehören, gab es im Jahr 2013 noch 22 kleine und kleinste private Krankenversicherungsvereine. Hierbei handelt es sich um unter Bundes- oder Landesaufsicht stehende Unterstützungskassen, die meist nur Zusatzleistungen anbieten. Sie sind häufig berufsständisch orientiert und fast alle haben nur eine regionale Bedeutung.

Nach Angaben des Verbands der Privaten Krankenversicherung hatten Ende 2013 10,84 Prozent der Bevölkerung (8.890.100 Bürgerinnen und Bürger) in Deutschland eine private Vollversicherung. Insgesamt bestanden im Jahr 2013 23.524.500 Zusatzversicherungen. Davon waren unter anderem 7.748.200 ambulante Tarife, 5.804.300 Tarife für Wahlleistungen im Krankenhaus, 13.821.800 Zahntarife und 3.605.100 Krankentagegeldversicherungen. Wobei zu beachten ist, dass eine Person mehrere Zusatzversicherungsverträge abgeschlossen haben kann. Ebenso können in einem Versicherungsvertrag mehrere Personen mitversichert sein (Gruppenversicherung). Deswegen wird nur von Versicherungen gesprochen.

Die Zusammensetzung des Versichertenbestandes kann in Personen, die beihilfeberechtigt sind und Personen ohne Beihilfeberechtigung gegliedert werden. Beihilfeberechtigt sind in erster Linie Beamte und ihre Familienangehörigen ohne eigenes Einkommen. Im Jahr 2013 waren in Deutschland 47,9 Prozent der Versicherten (4.255.600 Bürgerinnen und Bürger) beihilfeberechtigt.

Eine weitere Aufgliederung des Versichertenbestandes ist nicht möglich. Auch Regionaldaten liegen der Landesregierung nicht vor.

7. *inwiefern ihr bekannt ist, wie viele Personen in Baden-Württemberg insgesamt gesetzlich oder privat krankenversichert sind oder über den § 264 Sozialgesetzbuch (SGB) V von einer gesetzlichen Krankenkasse betreut werden (tabellarische Darstellung);*

Neben den 9.060.911 gesetzlich Krankenversicherten wurden zum Stichtag 1. Juli 2015 (KM 6) 9.683 Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg im Auftrag der Sozialhilfeträger nach § 264 SGB V von einer gesetzlichen Krankenkasse betreut. Daten zu der Anzahl von privat versicherten Personen, Personen mit freier Heilfürsorge und Personen, die einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben, liegen der Landesregierung nicht vor.

8. *wie viele Personen in Baden-Württemberg keine Krankenversicherung haben;*
9. *wie hoch der Anteil der Personen in Baden-Württemberg im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung ist, die nicht krankenversichert sind und wie sich dieser Personenkreis zusammensetzt.*

Seit dem 1. Januar 2009 besteht in Deutschland die allgemeine Krankenversicherungspflicht. Nach § 193 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist jede Person mit Wohnsitz im Inland verpflichtet, bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen für sich selbst und für die von ihr gesetzlich vertretenen Personen, soweit diese nicht selbst Verträge abschließen können, eine Krankheitskostenversicherung, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst und bei der die für tariflich vorgesehene Leistungen vereinbarten absoluten und prozentualen Selbstbehalte für ambulante und stationäre Heilbehandlung für jede zu versichernde Person auf eine betragsmäßige Auswirkung von kalenderjährlich 5.000 Euro begrenzt ist, abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Diese Verpflichtung besteht nicht für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind oder Anspruch auf freie Heilfürsorge haben, beihilfeberechtigt sind oder vergleichbare Ansprüche im Umfang der jeweiligen Berechtigung oder Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben oder Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten, Vierten, Sechsten und Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sind, für die Dauer dieses Leistungsbezugs und während Zeiten einer Unterbrechung des Leistungsbezugs von weniger als einem Monat, wenn der Leistungsbezug vor dem 1. Januar 2009 begonnen hat.

Diese gesetzlichen Regelungen stellen sicher, dass grundsätzlich jede Bürgerin und jeder Bürger in Baden-Württemberg verpflichtend eine Krankenversicherung haben muss.

Sofern es dennoch Bürgerinnen und Bürger in Baden-Württemberg gibt, die sich dieser generellen Krankenversicherungspflicht rechtswidrig entziehen, können diese nicht statistisch erfasst werden. Daher liegen der Landesregierung keine Daten über den möglichen Anteil der Personen in Baden-Württemberg im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung vor, die nicht krankenversichert sind.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber im Zuge der Einführung der generellen Krankenversicherungspflicht eine soziale Abfederung vorgesehen hat. Demnach sind alle privaten Krankenversicherungsunternehmen nach § 12 Abs. 1 a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) verpflichtet, einen Basistarif anzubieten, dessen Leistungsumfang im Wesentlichen dem der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Dabei darf die Beitragshöhe im Basistarif den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten. Risikozuschläge sind ausgeschlossen. Den Versicherten muss die Möglichkeit eingeräumt werden, Selbstbehalte zu vereinbaren.

Entsteht allein durch die Zahlung des Beitrags Hilfebedürftigkeit nach den Grundsätzen des Sozialhilferechts, vermindert sich der Beitrag für die Dauer der Hilfebedürftigkeit um die Hälfte; die Hilfebedürftigkeit ist vom zuständigen Sozialhilfeträger auf Antrag des Versicherten zu prüfen und zu bescheinigen. Besteht auch bei einem verminderten Beitrag Hilfebedürftigkeit, beteiligt sich der zuständige Sozialhilfeträger auf Antrag des Versicherten im erforderlichen Umfang, soweit dadurch Hilfebedürftigkeit vermieden wird.

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren